

SOLARGESETZ BERLIN FORMULAR 1

Erfüllung der Solarpflicht durch Installation einer Photovoltaik-Anlage

Dieses Formular ist auszufüllen, wenn Eigentümerinnen und Eigentümer die Solarpflicht nach § 3 Absatz 1 Solargesetz Berlin erfüllen oder wenn Eigentümerinnen und Eigentümer die Solarpflicht dadurch erfüllen, dass sie an einer anderen Außenfläche als dem Dach eine Photovoltaik-Anlage entsprechend § 5 Absatz 3 Solargesetz Berlin installieren.

AUFBEWAHRUNG UND VORLAGE

Das Formular muss – in Papierform oder als Datei – mindestens zehn Jahre ab Fertigstellung des Gebäudes oder des wesentlichen Umbaus des Daches aufbewahrt werden. Es muss dem Bauaufsichtsamt des Bezirks, in dem das Gebäude steht, vorgelegt werden, wenn dies verlangt wird.

STICHPROBEN

Die Bauaufsichtsämter wählen jährlich zur Überprüfung, ob die Solarpflicht erfüllt wurde, Stichproben aus den im vorangegangenen Jahr neu errichteten Gebäuden und aus den Gebäuden, bei denen im vorangegangenen Jahr das Dach wesentlich umgebaut wurde, aus. Stellen die Bauaufsichtsämter dabei fest, dass die Solarpflicht nicht erfüllt wurde, verlangen sie, dass die Solaranlage innerhalb eines Jahres nachgerüstet wird.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND GELDBUSSEN

Erfüllen Eigentümerinnen und Eigentümer, die von der Solarpflicht betroffen sind, die Solarpflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, handeln sie ordnungswidrig. Das gleiche gilt, wenn Eigentümerinnen und Eigentümer nicht nachweisen können, dass sie die Solarpflicht erfüllt haben, das heißt, wenn sie dieses Formular nicht vorlegen können, obwohl sie von der Solarpflicht betroffen sind.

Eigentümerinnen und Eigentümer handeln auch ordnungswidrig, wenn sie wider besseres Wissen in diesem Formular unrichtige Angaben machen oder unrichtige Unterlagen vorlegen. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in folgender Höhe geahndet werden:

Ein- und Zweifamilienhäuser:	bis zu 5.000 €
Mehrfamilienhäuser:	bis maximal 25.000 €
Nichtwohngebäude:	bis zu 50.000 €



1. AUSKÜNFTEN ZUR EIGENTÜMERIN/ZUM EIGENTÜMER DES GEBÄUDES

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

Ich bin Eigentümerin/Eigentümer eines nicht öffentlichen Gebäudes.

DEFINITION:

Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht öffentlichen Gebäuden sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, die nicht in den Geltungsbereich des Berliner Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. S. 548) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallen. [Das Berliner Energiewendegesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08. 2021 (GVBl. S.989) und heißt nun Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz.]

2. AUSKÜNFTEN ZUM GEBÄUDE

DEFINITION:

Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, gemäß § 2 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist.

2.1 STANDORT DES GEBÄUDES

Straße, Hausnummer

Berlin

Postleitzahl, Ort

2.2 GRÖSSE UND ART DES GEBÄUDES

Das Gebäude hat eine Nutzungsfläche von mehr als 50 Quadratmetern.

INFO:

Hat das Gebäude eine Nutzungsfläche bis einschließlich 50 Quadratmeter, muss die Solarpflicht nicht erfüllt werden.

Das Gebäude ist

- keine unterirdische bauliche Anlage
- keine Unterglasanlage oder kein Kulturbau für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen (Gewächshaus)
- keine Traglufthalle oder kein Fliegender Bau
- keine Garage oder Nebenanlage, die sich mit einem anderen Gebäude auf einem Grundstück befindet, durch das die Solarpflicht erfüllt wird.

INFO:

Für die genannten Gebäude gilt die Solarpflicht nicht.

2.3 ART DER BAUMASSNAHME

a) Neuerrichtung

Mit der Baumaßnahme wurde nach dem 31. Dezember 2022 begonnen.

Gebäude fertiggestellt am: _____ (Datum)

Inbetriebnahme Photovoltaik-Anlage ab: _____ (Datum)

INFO:

Baubeginn: Unter Baubeginn ist die Aufnahme der Bauarbeiten zu verstehen, die der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich Baugrubenaushub objektiv unmittelbar dienen. Das Abstecken der Grundfläche oder die Errichtung einer Baustelle stellt beispielsweise noch keinen Baubeginn dar, da es sich hierbei lediglich um vorbereitende Maßnahmen handelt, die den eigentlichen bauausführenden Arbeiten vorausgehen.

Fertigstellung: Ein Neubau ist grundsätzlich fertiggestellt, wenn die Bauarbeiten vollständig abgeschlossen sind. Die Installation der Photovoltaik-Anlage muss spätestens ab der Fertigstellung des Gebäudes erfolgen.

Inbetriebnahme: Die Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage muss bei Neubauten ab Beginn der Nutzung des Gebäudes erfolgen. Nach dem Bauordnungsrecht ist die Nutzung eines Gebäudes erst dann gestattet, wenn das Gebäude selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind.

b) Wesentlicher Umbau des Daches

Mit dem wesentlichen Umbau des Daches wurde nach dem 31. Dezember 2022 begonnen.

Umbauten des Daches fertiggestellt am: _____ (Datum)

Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ab: _____ (Datum)

INFO:

Wesentliche Umbauten des Daches sind Änderungen an der Dachfläche, bei der die wasserführende Schicht (Dachhaut) durch Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung erheblich, also zu mehr als 50 Prozent der gesamten Fläche, erneuert wird.

Baubeginn wesentliche Umbauten des Daches: Die Aufnahme der Bauarbeiten ist entscheidendes Kriterium und nicht bereits die Aufstellung eines Gerüsts. Baubeginn ist daher bei Erneuerung der Dachhaut der Tag, an dem die ausführende Firma mit den Arbeiten am Dach beginnt.

Fertigstellung: Bei Bestandsbauten muss die Photovoltaik-Anlage spätestens ab dem Abschluss der Arbeiten des wesentlichen Dachumbaus installiert werden.

Inbetriebnahme: Bei wesentlichen Umbauten des Daches eines Bestandsgebäudes muss die Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ab Fertigstellung der Umbauten erfolgen. Sofern die Nutzung des Gebäudes während der Baumaßnahmen unterbrochen wurde, gilt die Pflicht zur Inbetriebnahme der Anlage abweichend davon erst ab Beginn der Nutzung des Gebäudes.

2.4 NUTZUNG DES GEBÄUDES

Nur auszufüllen, wenn das Dach wesentlich umgebaut wird/wurde:

- Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen
- Wohngebäude mit mindestens drei und maximal fünf Wohnungen
- Wohngebäude mit mindestens sechs und maximal zehn Wohnungen
- Wohngebäude mit mehr als zehn Wohnungen
- Nichtwohngebäude

INFO:

Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- oder Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen.

2.5 DACH DES GEBÄUDES

a) Nur auszufüllen, wenn es sich um einen Neubau handelt:

Bruttodachfläche: _____ **Quadratmeter**

DEFINITION:

Bruttodachfläche ist die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt, einschließlich eines Dachüberstands, ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtfläche aller Teildachflächen.

NACHWEIS:

Bei einer Kontrolle ist dem zuständigen Bauaufsichtsamt eine Dachansicht/Skizze vorzulegen, aus der die Maße des Daches hervorgehen.

b) Nur auszufüllen, wenn das Dach wesentlich umgebaut wird/wurde:

Nettodachfläche: _____ **Quadratmeter**

DEFINITION:

Nettodachfläche ist die Bruttodachfläche abzüglich der Flächenanteile des Daches, die wegen Verschattung, Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer Dachnutzungen oder Ausrichtung nach Norden nicht genutzt werden können.

Bruttodachfläche ist die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt, einschließlich eines Dachüberstands, ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamfläche aller Teildachflächen.

NACHWEIS:

Bei einer Kontrolle ist dem zuständigen Bauaufsichtsamt eine Dachansicht/Skizze vorzulegen, aus der die Maße des Daches hervorgehen.

3. AUSKÜNFTE ZUR PHOTOVOLTAIK-ANLAGE**3.1 BETREIBERIN/BETREIBER DER ANLAGE**

- Die Photovoltaik-Anlage wird von mir/uns betrieben.
 Die Photovoltaik-Anlage wird nicht von mir/uns betrieben, sondern von:

Name des Unternehmens

3.2 ART DER ANLAGE

Es handelt sich um

- eine Photovoltaik-Dachanlage
 eine Photovoltaik-Anlage an einer anderen Außenfläche als dem Dach
 eine Photovoltaik-Anlage, die teilweise auf dem Dach und teilweise an anderen Außenflächen des Gebäudes installiert wurde

3.3 GRÖSSE DER ANLAGE

a) Nur auszufüllen, wenn es sich um einen Neubau handelt:

Größe der Photovoltaik-Anlage: _____ Quadratmeter

Dies entspricht: _____ Prozent der Bruttodachfläche

Leistung der Anlage: _____ Kilowatt peak

INFO:

Die Solarpflicht gilt grundsätzlich für Photovoltaik-Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 750 Kilowatt peak, also für Anlagen, für die die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Einspeisevergütung, die Marktprämie oder eine wirtschaftlich vergleichbare Zahlung gegen den Netzbetreiber für die gesamte, in der Photovoltaik-Anlage erzeugte Strommenge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des Zahlungsanspruchs teilnehmen zu müssen, die dem Zubauvolumen nach begrenzt sind.

Darüber hinaus gilt diese Ausnahme auch für Mieterstromanlagen, für die eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird, sofern andernfalls die Förderung wegfallen würde. Derzeit liegt die Grenze nach dem EEG 2021 bei 100 Kilowatt peak für eine Mieterstromanlage. Mit dem neuen EEG 2023 erhalten auch Mieterstromanlagen größer als 100 Kilowatt peak den Mieterstromzuschlag.

NACHWEIS:

Die Schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister (www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Assistent/RegistrierungsAssistentInfo?typ=1394) im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist beizufügen. Außerdem muss die Rechnung oder ein anderes geeignetes Dokument vorgelegt werden, aus dem die Anzahl der installierten Module sowie deren Maße bzw. die damit belegte Dachfläche hervorgeht.

b) Nur auszufüllen, wenn das Dach wesentlich umgebaut wird/wurde:

Größe der Photovoltaik-Anlage: _____ **Quadratmeter**

Dies entspricht: _____ **Prozent der Nettodachfläche**

Leistung der Anlage: _____ **Kilowatt peak**

INFO:

Die Solarpflicht gilt für Photovoltaik-Anlagen bis zu einer Leistung von 750 Kilowatt peak, also für Anlagen, für die die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Einspeisevergütung, die Marktprämie oder eine wirtschaftlich vergleichbare Zahlung gegen den Netzbetreiber für die gesamte, in der Photovoltaik-Anlage erzeugte Strommenge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des Zahlungsanspruchs teilnehmen zu müssen, die dem Zubauvolumen nach begrenzt sind.

Darüber hinaus gilt diese Ausnahme auch für Mieterstromanlagen, für die eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird, sofern andernfalls die Förderung wegfallen würde. Derzeit liegt die Grenze nach dem EEG 2021 bei 100 Kilowatt peak für eine Mieterstromanlage. Mit dem neuen EEG 2023 erhalten auch Mieterstromanlagen größer als 100 Kilowatt peak den Mieterstromzuschlag.

NACHWEIS:

Die schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister (www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Assistent/RegistrierungsAssistentInfo?typ=1394) im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist beizufügen. Außerdem muss die Rechnung oder ein anderes geeignetes Dokument vorgelegt werden, aus dem die Anzahl der installierten Module sowie deren Maße bzw. die damit belegte Dachfläche hervorgeht.

Eigenhändige Unterschrift